

bischof, wird vom Kaiser ernannt und vom Papste bekräftigt wie die anderen Bischöfe. Diesem ist die Objsorge für das ganze österröichische Heer und die Marine anvertraut. Das ganze Reich ist zu dem Zweck in 15 Pfarrensprengel eingetheilt, deren Grenzen mit den Militärbezirken zusammenfallen; dazu kommt dann noch der Pfarredistrict Sarajevo für die Truppen Bosniens, der Herzegowina und des Sandjal-Kovibazar. Als apostolischer König von Ungarn ernannt oder erwählt der Kaiser auch noch 24 Ehrenbischöfe (Episcopi selecti), auch „Titularbischöfe“ genannt. Es bestanden nämlich in den unteren Donauländern, welche seiner Zeit zur ungarischen Krone gehörten, aber von den Türken erobert wurden, 24 Bisthümer, die längst eingegangen sind, deren Titel jedoch bis heute fortgeführt werden. Der Sohematianus Cleri Archidieoc. Strigoniensis pro anno 1864 z. B. zählt diese Episcopi ad S. Coronam Regni Hungarici pertinentes, aber nur deren 23, also auf: Scardonensis, Belgradensis, Tiniensis (Anin), Scutariensis, Almisienensis, Macariensis, Dulmensis, Bacensis, Rosonensis, Bosonensis, Noviensis, Pharensis, Sardicensis, Dulcinenensis, Ansariensis, Pristinensis, Drivastinensis, Vovadrensis, Sibenicensis, Serbiensis, Tribuniensis, Cattaroenensis, Scopiensis; Andere zählen noch dazu: Arbe, Bidua, Corbavia, Corzola und Faly. Von diesen Bischöfen werden nur zwei, der von Belgrad und der von Anin, in Rom präconisirt und dann auf Grund specieller päpstlichen Bullen auch consecrirt; die übrigen erlangen als Canoniker an den Cathedralkirchen u. s. w. ohne Zuthun des apostolischen Stuhles, dessen Genehmigung nie eingeholt wird, den reinen Titel eines Bischofs ohne irgend welche Jurisdiction und werden auch nicht zu Bischöfen geweiht. Für die Kirche haben sie deshalb auch keine oder nur eine historische Bedeutung und werden in Rom selbst, wie auch von dem apostolischen Nuntius in Wien, nur als einfache Priester betrachtet. Verlangt dagegen ein Residentialbischof einen solchen Episcopus electus als Weihbischof oder Coadjutor, so verleiht ihm der Papst einen eigentlichen Titel in partibus infidelium und befehlt, ihn auf denselben hin zu weihen. In Ungarn werden diese titularnten Bischöfe als Illustrissimi angeredet, tragen einen Talar mit rothen Knöpfen und rother Einfassung und das Pectorale an einem grünen Bande. Bis zur Reform des Oberhauses (d. i. der Magnaten- und Prälatentafel) Ungarns durch Liza (1884) waren sie auch Mitglieder desselben (vgl. Archiv f. kath. Kirchen. LVIII [1887], 458; P. Riles in der Zeitschr. f. kath. Theol. XV [1891], 154. 159—164). Sehr bedeutend ist der übrige Prälatenstand Oesterreichs. In Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen gibt es neben 28 wirklichen noch 151 Titularabteien und außer 30 Großpropsteien der Metropolitan-, Cathedral- und Collegiatkirchen (letztere sind: Chasma, Oedenburg, Preßburg, Tyrnau) noch 29 wirkliche und

92 Titularpropsteien, als ebenso viele Zeugen des vormaligen so blühenden Standes der katholischen Kirche an den beiderseitigen Ufern der untern Donau und ihren Nebenflüssen. Niederösterreich hat 12 Regularabteien und Propsteien, eine Real- und 2 Titularpropsteien; Oberösterreich 7, Salzburg 2, Steiermark 4, Kärnten 2 Regularabteien und Propsteien, dann 3 Titularpropsteien in Steiermark und 7 in Kärnten; Böhmen 8 Regularabteien, ein Johanniter-Großpriorat mit Convent, ein Kreuzherren-Generalgroßmeistertum, 3 Collegiatstiftspropsteien; Mähren 3 Regularabteien, eine Collegiatstiftspropstei, eine Kreuzherren-Ordenspropstei; Galizien mit Krakau 2 Regular- und eine Titularpropstei; Tirol 6 Regularabteien, eine Regular-, eine Collegiatstifts- und eine Titularpropstei; Dalmatien eine Regularabtei. Die ganze Monarchie hat demnach nicht weniger als 371 Abteien und Propsteien, abgesehen von den Propsteien an den Cathedralen und anderen infulirten Dignitäten dieser Kirchen (vgl. besonders das ausführliche „Verzeichniß sämtlicher Erzbisthümer, Bisthümer, Titularbisthümer, Generalvicariate, Abteien, Propsteien, Stifte, Klöster, Hospitien u. s. w. der k. k. Monarchie“ in der „Austria“ 1842; dasselbe könnte heute noch bedeutend vermehrt werden). Die auf Sp. 747—750 folgende Uebersicht (I—III) über sämtliche Bisthümer ist nach Fromme's „Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns 1898“, bezw. nach der statistischen Beilage zu demselben, zusammengestellt.

Die bischöfliche Mensa ist sehr verschieden. In Oesterreich selbst ist sie durch Staatsgesetz für die Bischöfe auf 12 600 Gulden ö. W. und für die Erzbischöfe auf 18 900 Gulden normirt; von einem etwaigen Ueberschuß müssen sie 7½ % zum Religionsfonds steuern. Die Kammertage ist meist gering. Am höchsten dotirt ist das Erzbisthum Olmütz mit 300 800 Gulden, dann Prag mit 71 680, Linz mit 51 250 Gulden. In diese Einkünfte sind aber auch alle diejenigen eingerechnet, welche sie als Vorstände des Bisthums beziehen, die sog. Bisthumsdotation, so daß die persönlichen Bezüge oft nicht bedeutend sind. In Ungarn sind die Bisthümer und Domcapitel beinahe durchgehends in liegenden Gütern dotirt, und zwar theilweise sehr reich. Jedes Bisthum hat sein Domcapitel, von denen aber nur wenige die nämliche Verfassung haben. Bald gelten als Dignitäten der Propst und der Decan, bald gibt es noch andere, wie Archipresbyter, Archidiacon, Scholasticus. Meist ist die Propstei Personat, die Decanate allein Dignität, die übrigen Canonicate regelmäßig Personate. Ein Hofdecret fixirt für Oesterreich als Maximum der Mitglieder eines Capitels die Zahl 12; allein dieß ist nie praktisch geworden, wie aus den Artt. über die einzelnen Diocesen resp. Kirchenprovinzen zu ersehen ist. Im J. 1875 zählten die 45 Dom- und Collegiatcapitel Eisleithaniens nur 328 Mitglieder, also durchschnittlich 7 auf ein